

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*). Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/9787** an den Innenausschuss. Möchte jemand dagegen stimmen? – Möchte sich jemand enthalten? – Beides ist nicht der Fall, dann haben wir so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

22 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9828

erste Lesung

Herr Minister Lienenkämper hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Haushalts- und Finanzausschuss in der Federführung sowie an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses. Möchte jemand dagegen stimmen? – Möchte sich jemand enthalten? – Beides ist nicht der Fall, dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/9828** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

23 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9829

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*). Auch hier ist heute Abend keine weitere Aussprache vorgesehen.

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen in der Federführung sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Stimmt jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Beides ist nicht

der Fall, dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/9829** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

24 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9842

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 4*). Auch hier wird nicht debattiert.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/9842** an den Rechtsausschuss. Wenn niemand dagegen stimmt oder sich enthält – beides ist der Fall –, haben wir so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

25 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9830

erste Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre Einbringungsrede zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 5*). Auch hier ist heute Abend keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/9830** an den Wissenschaftsausschuss. Wenn es keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen gibt – beides ist der Fall –, haben wir so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

26 Entwurf des Ersten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. MÄStV)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/9831 – Neudruck

erste Lesung

Anlage 5

TOP 25 – „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung für Hochschulzulassung‘ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich“ – Rede zu Protokoll

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Ministerin für Kultur und Wissenschaft:

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft zwei unterschiedliche Bereiche: Zum einen eine Änderung der Governance der Stiftung für Hochschulzulassung, zum anderen Änderungen im Befristungsrecht des beamteten und sich qualifizierenden Hochschulpersonals in Anlehnung an die Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf Bundesebene.

Zunächst zur Governance der Stiftung für Hochschulzulassung. Die Governance der Stiftung ist seit ihrer Errichtung im Jahr 2008 praktisch unverändert geblieben und soll nun den veränderten Rahmenbedingungen – insbesondere bezüglich der Digitalisierung – angepasst werden, um die Stiftung für ihre Arbeit zu stärken.

Wesentliche Punkte der Reform will ich nennen:

- Der Stiftungsrat soll als strategisches Gremium erhalten bleiben, allerdings mit klarer konturierter Aufgaben und Kompetenzen.*
- Die Geschäftsführung soll künftig mit einer administrativen und einer technischen Leitung besetzt werden, um den komplexen IT-Prozessen besser Rechnung tragen zu können.*
- Der Aufsichtsrat soll abgeschafft werden, da er in der gelebten Governance der Stiftung eine geringe Rolle gespielt hat. Seine Aufgaben soll der Stiftungsrat übernehmen.*
- Als neues Organ wird ein Stiftungsvorstand eingeführt. Er soll die Geschäfte der Stiftung im Auftrag des Stiftungsrats operativ steuern und kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur strategischen Entwicklung der Stiftung vorlegen.*
- Zudem soll es als neues Beratungsgremium einen IT-Beirat geben, der die Organe der Stiftung durch Empfehlungen und Stellungnahmen unterstützen soll.*

Ich komme nun zu den geplanten Änderungen im Befristungsrecht. Infolge der COVID-19-Pandemie bestehen erhebliche Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs, insbesondere können auch zahlreiche Forschungsvorhaben aktuell nicht oder nur sehr eingeschränkt weitergeführt werden. Besonders betroffen sind davon diejenigen jungen Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler, die in einem Zeitbeamtenverhältnis beschäftigt sind, da diese Beamtenverhältnisse nach Maßgabe des Hochschulgesetzes oder des Landesbeamtengesetzes begrenzten Amts- und Verlängerungszeiträumen unterliegen.

Auf Bundesebene wurde für das privatrechtlich beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung geschaffen durch die Verlängerung der Höchstbefristungsgrenzen nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes um die Zeit pandemiebedingter Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs. Für die Verlängerung der Amtszeiten des befristet beschäftigten beamteten Hochschulpersonals besitzt der Bund allerdings keine Gesetzgebungskompetenz.

Hier wird die Landesregierung tätig: Für die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit, Akademische Oberrätinnen und Oberräte auf Zeit oder als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beschäftigt sind, soll durch die Änderungen des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes ein Ausgleich für den Zeitraum pandemiebedingter Einschränkungen geschaffen werden.

Dies soll auch für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 44 des Hochschulgesetzes und § 37 des Kunsthochschulgesetzes gelten sowie für die Juniorprofessorinnen und -professoren, die nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes in einem den genannten Zeitbeamtenverhältnissen entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes sind damit ein wichtiger Baustein bei der Abmilderung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Wissenschaftsbetrieb.

Ich bitte um Ihre Unterstützung für den Gesetzentwurf.

